



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7  
Bayreuth, 28. Mai 2024

Seite 53

## Inhaltsübersicht

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen .....	55
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiet für Windenergie 502 "Breitenauer Forst" .....	55
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiete für Windenergie 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord" .....	56
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiete für Windenergie 505 "Rennsteig", 505a "Rennsteig Südwest" und 505b "Rennsteig Süd" .....	56
Verordnung über die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels 6.5.2 Windenergie; Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen; Öffentliche Auslegung .....	57

### Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens südlich der AS Hirschaid an die Bundesstraße B 505 (AS Pommersfelden A 3 - AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 260, Station 1,795, bis Abschnitt 280, Station 0,057, im Gebiet des Marktes Hirschaid und der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg) gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) .....	58
---	----

**Bezirksangelegenheiten**

Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken .....	60
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	60

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	61
----------------------------------	----

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 26

### Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen

**Bekanntmachung vom 8. Mai 2024**

**Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 26**

**(Zweite Änderung zur Bekanntmachung vom 19. Dezember 2023 Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 15)**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2024 einzusehen unter: [https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23\\_ofr\\_verzeichnis\\_2024.pdf](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23_ofr_verzeichnis_2024.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraumes stellen (§ 12 Abs. 5 PBefG). Aufgrund der Einführung des Art. 24 BayÖPNVG wird die o.g. Antragsfrist für Verkehre, die im ersten Halbjahr 2025 beginnen erneut auf nun drei Monate verkürzt. Für Verkehre, die im zweiten Halbjahr 2025 beginnen, wird die Antragsfrist auf sechs Monate verkürzt (§ 12 Abs. 5 Satz 3 PBefG). Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Vorabkennntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 8. Mai 2024  
Regierung von Oberfranken  
F i s c h e r  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG 24 - 8326.1 - 1 - 1

### Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiet für Windenergie 502 "Breitenauer Forst"

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 8. Februar 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 17. November 2022 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie 502 "Breitenauer Forst".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 30. April 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG24 - 8326.1 - 1 - 2

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie";  
Vorranggebiete für Windenergie  
302a "Tiefenellern-Süd" und  
501 "Tiefenhöchststadt-Nord"**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. April 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 15. November 2023 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 30. April 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG24 - 8326.1 - 1 - 6

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie";  
Vorranggebiete für Windenergie  
505 "Rennsteig", 505a "Rennsteig Südwest" und 505b "Rennsteig Süd"**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. April 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 6. Februar 2024 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie 505 "Rennsteig", 505a "Rennsteig Südwest" und 505b "Rennsteig Süd".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden

folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLPIG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLPIG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLPIG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLPIG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 30. April 2024  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8322 - 5 - 7

### **Verordnung über die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels 6.5.2 Windenergie; Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen; Öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2024 beschlossen, gem. § 9 ROG n.F. i.V.m. Art. 16 BayLPIG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost, betreffend die vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels 6.5.2 Windenergie durchzuführen. Diese vorgezogene Fortschreibung befasst sich mit der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung folgender Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

- VRG 252 Hüll-Ost Erweiterung, VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, VRG 5284 Bernheck-Nordwest, VRG 5285 Ottenhof-Nord (Stadt Betzenstein, Markt Plech, gemeindefreies Gebiet)
- VRG 5232 Körzendorf-Nordost, VRG 5238 Körzendorf-Ost (Gemeinden Ahorntal, Hummeltal, gemeindefreies Gebiet)
- VRG 5256 Schnabelwaid-Südost (Markt Schnabelwaid)
- VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Gemeinden Speichersdorf, Kirchenpingarten)

- VRG 124 Seidwitz-Nordost Erweiterung (Stadt Creußen)
- VRG 125 Lindenhardt-Nord Erweiterung (Stadt Creußen, Gemeinde Haag)
- VRG 5205 Hollfeld-Ost (Stadt Hollfeld)
- VRG 5164 Harsdorf-Nordwest (Gemeinde Harsdorf)
- VRG 5059 Martinlamitz-Nordost (Stadt Schwarzenbach a.d.Saale)

Nach § 9 Abs. 2 ROG n.F. ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht zu geben.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom **17. Juni 2024 bis einschließlich 26. Juli 2024** auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter [www.oberfranken-ost.de](http://www.oberfranken-ost.de) und der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof.

Gem. § 9 ROG Abs. 2 n.F. sollen die Stellungnahmen elektronisch unter dem Link [www.planungsverband-oberfranken-ost.de/beteiligungsverfahren-windenergie/](http://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/beteiligungsverfahren-windenergie/) übermittelt werden.

Gleichzeitig wird der Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG n.F. bei der Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204, Tel.: 0921/604-1493, [landesplanung@reg-ofr.bayern.de](mailto:landesplanung@reg-ofr.bayern.de)) und bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Stock, Zimmer 144, [geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de](mailto:geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de), Tel.: 09281/57-311) während der Besuchszeiten öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung per Mail oder Telefon.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLPIG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschließlich Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLPIG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 4 a ROG n.F. in einem Protokoll festgehalten, das im Internet veröffentlicht und bei der Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLPIG)

Hof, 15. Mai 2024  
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost  
Dr. Oliver Bär  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Planung und Bau

Nr. ROF32 - 4354.2 - 13 - 1

**Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens südlich der AS Hirschaid an die Bundesstraße B 505 (AS Pommersfelden A 3 - AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 260, Station 1,795, bis Abschnitt 280, Station 0,057, im Gebiet des Marktes Hirschaid und der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg) gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

### Bekanntmachung

Für das o.g. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bamberg (Vorhabenträger) bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

1. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der Anbau eines dritten Fahrstreifens an der einbahnig, zweistreifigen Bundesstraße B 505 (AS Pommersfelden A 3 - AS Bamberg-Süd A 73) im Bundesfernstraßennetz von Abschnitt 260, Station 1,795, bis Abschnitt 280, Station 0,057, südlich der Anschlussstelle (AS) Hirschaid auf einer Länge von 1,660 km. Die Länge des Überholfahrstreifens als gesicherter Überholbereich in Fahrtrichtung Pommersfelden (A 3) beträgt 1.325 m. Der Übergang zum dreistreifigen Abschnitt erfolgt am Baubeginn (Bau-km 0+000) mit einer einseitigen Verziehung (L = 120,00 m) in Richtung Norden. An der Einfahrt am Bauende (AS Hirschaid) wird der Einfädelsstreifen zum Überholfahrstreifen durch Fahrstreifenaddition entwickelt. Die Teilstrecke wird grundsätzlich mit einem dreistreifigen Straßenquerschnitt RQ 11,5+ nach RAL 2012 ausgebaut, der an die bestehenden und bereits ausgebauten Abschnitte angepasst wird (1., 2. und 3. Bauabschnitt). Die Fahrbahnbreite beträgt 11,50 m. Die Bankettbreite beträgt neben der einstreifigen Fahrtrichtung 2,50 m (zum Abstellen von liegengelassenen Fahrzeugen), neben der zweistreifigen Fahrtrichtung 1,50 m. Die Bankette werden standfest (befahrbar) ausgebildet. Die Einmündungen der AS Hirschaid in die Staatsstraße St 2260 Schlüsselfeld - Hirschaid werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit signalisiert und der Linksabbiegestreifen der St 2260 an der östlichen Anschlussrampe verlängert. Im Zuge des Ausbaus werden zwei Brückenbau-

werke erneuert und verbreitert: BW 01 – 6131-513 (Brücke im Zuge der B 505 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 0+858) und BW 02 – 6131-514 (Brücke im Zuge der B 505 über die St 2260 bei Sassanfahrt Bau-km 1+597). Die Entwässerungseinrichtungen der B 505 und der St 2260 werden im Ausbaubereich erneuert bzw. neu errichtet. Die nicht mehr verkehrsgerechten Rastplätze "Ebrachtal" und "Weiherfeld" an der B 505 werden aufgelassen und zurückgebaut. Im Bereich des rückgebauten Rastplatzes "Weiherfeld" wird im einstreifigen Bereich eine Nothaltebucht angelegt. Als Folgemaßnahmen des Anbaus werden erforderlich: Änderungen am Fahrbahnrand der St 2260 und am Geh- und Radweg im Bauwerksbereich, Änderungen am nicht klassifizierten Straßennetz (insbesondere an verschiedenen öffentlichen Feld- und Waldwegen) und Änderungen bei Kreuzungen mit Gewässern dritter Ordnung. Das Straßennetz wird durch den Ausbau nicht grundsätzlich verändert. Es sind keine Widmungen oder Umstufungen vorzunehmen.

2. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Röbersdorf, Rothensand und Sassanfahrt (Markt Hirschaid) sowie Steppach (Gemeinde Pommersfelden) beansprucht.
3. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) im Internet (§ 17 a Abs. 3 Satz 1 FStrG).



Die Planunterlagen stehen in der Zeit **vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 9. Juli 2024** auf der Internetseite <https://www.reg-ofr.de/pfs> beim Eintrag "*Bundesstraße B 505, Anbau eines dritten Fahrsteifens südlich der AS Hirschaid im Gebiet des Marktes Hirschaid und Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg)*" zur Verfügung.

Alternativer Pfad: <https://www.regierung-oberfranken.bayern.de> > Rubrik "Service" > "Planfeststellungen" > "Planung und Bau" > "Laufende Planfeststellungsverfahren" > Bei Eintrag "Bundesstraße B 505, Anbau eines dritten Fahrsteifens südlich der AS Hirschaid im Gebiet des Marktes Hirschaid und Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg)" Link bei "Planunterlagen"

Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Oberfranken kann während der Dauer der Beteiligung nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Oberfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, E-Mail: [sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de](mailto:sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de), Tel.: 0921/604-1333).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 23. Juli 2024**, bei der Anhörungsbehörde Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, erheben. (§ 17 a Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Einwendungen und Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch unter der E-Mail-Adresse [sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de](mailto:sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Eine schriftliche Übermittlung an die Anhörungsbehörde ist ebenfalls möglich (§ 17 a Abs. 4 Satz 2, 3 FStrG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche

Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
4. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Abs. 5 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberfranken zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung

von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de), Tel. 0921/604-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://www.regierung-oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>

Bayreuth, 6. Mai 2024  
Regierung von Oberfranken  
E n d r e s  
Abteilungsleiter

## Bezirksangelegenheiten

Nr. KKH 0113 - 3/23 - 28

### Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken

Die 3. Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken findet am

**Mittwoch, 19. Juni 2024 um 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 14. Mai 2024  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

Nr. BA 0113 - 4/23 - 28

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 4. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 26. Juni 2024 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Mai 2024  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident



# Informationen für den Regierungsbezirk

## Aktuelles aus der Regierung

### Schulen

Pressemitteilung vom 29. April 2024

*Oberfränkischer Vorlesewettbewerb in Englisch 2024 bei der Regierung von Oberfranken – die Siegerinnen und Sieger stehen fest!*

Bereits zum dreizehnten Mal fand an der Regierung von Oberfranken die Endrunde des Vorlesewettbewerbs in englischer Sprache für Schülerinnen und Schüler der oberfränkischen Mittelschulen statt. Den 1. Platz erzielte Gabriel Kinsey von der Mittelschule Hirschaid. Platz 2 ging an Zuzana Rihova von der Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel. Dritte wurde Maya Scott von der Hugo-von-Trimberg-Mittelschule Bamberg.

Der Wettbewerb verlief in mehreren Stufen: Zunächst ermittelten die einzelnen Schulen ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dann in ihrem Schulamtsbezirk erfolgreich sein mussten. In die Endrunde des Wettbewerbs bei der Regierung von Oberfranken hatten es zwölf Jugendliche der 8. Jahrgangsstufe geschafft.

"Alle heute anwesenden Schülerinnen und Schüler haben in den bisherigen Runden sowohl an den jeweiligen Mittelschulen als auch auf Schulamtsebene gezeigt, dass sie unterschiedliche englischsprachige Texte sehr gut vortragen können und bereits hohe Kompetenzen in der englischen Sprache erworben haben. Das macht sie alle in jedem Fall zu Siegerinnen und Siegern", so Alexander Wunsch vom Bereich Schulen der Regierung von Oberfranken bei der Begrüßung.

Denn mit dem Vorlesen der Texte verbessern die Schülerinnen und Schüler nicht nur ihre Aussprache, Betonung und Intonation im Englischen, sie erweitern dabei auch ihre kommunikativen Fähigkeiten und gewinnen an Selbstvertrauen beim Sprechen in der fremden Sprache. Gleichzeitig beweisen sie ihr Leseverständnis, denn die Vorlesenden müssen den Text inhaltlich verstehen und analysieren, um ihn fließend und mit der richtigen Betonung vortragen zu können. Ganz nebenbei erweitern die Schülerinnen und Schüler ihr Vokabular und gewinnen Einblicke in die Kultur, Geschichte und Traditionen englischsprachiger Länder.

In einem ersten Teil der Endrunde lasen die zwölf Teilnehmenden selbst gewählte Texte vor. Nach einer kurzen Verschnaufpause erhielten alle Jugendlichen einen ihnen unbekanntem Text. In der Bibliothek der Regierung hatten sie die Möglichkeit, sich kurz einzulesen, bevor sie dann einzeln zum Vortrag in den Saal gerufen wurden.

Als Jury fungierten die Fachberaterinnen im Mittelschulbereich für das Fach Englisch Christine Norwood aus Heroldsbach, Carmen Birner aus Marktredwitz und Christine Herbst aus Münchberg.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten als Anerkennung Urkunden. Die drei Bestplatzierten konnten sich zusätzlich über englischsprachige Bücher freuen, gestiftet von der Oberfrankenstiftung.

### Umwelt

Pressemitteilung vom 30. April 2024

*Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!*

Am 2. Mai 2024 startete die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

#### Rückblick

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

#### Zweite Phase

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website [www.umgebungs-laerm.bayern.de](http://www.umgebungs-laerm.bayern.de) eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht seit dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Hierfür müssen Teilnehmende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 50, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf [www.umgebungs-laerm.bayern.de](http://www.umgebungs-laerm.bayern.de) veröffentlicht.

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.